

Festordnung zu Straßenfesten des Zschachwitzer Dorfmeilen e.V.

(Stand: Februar 2019)

1. Teil: Standorte

§ 1 Standort und Öffnungszeiten

Die Standortzuweisung erfolgt am Tag der Veranstaltung.

Öffnungszeiten: 10.00 - 20.00 Uhr

Zuweisung Samstag 8.30 Uhr

Alle Händler sind verpflichtet, diese Öffnungszeiten zu garantieren. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Anbieten von Waren verboten.

2. Teil: Zulassungsverfahren

§ 2 Antragsfrist

Die Standortgenehmigung ist über den Vereinsvorstand schriftlich bis spätestens 6 Wochen vorm Fest zu beantragen. Der Veranstalter, der Zschachwitzer Dorfmeile e.V., behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung von Auflagen abhängig zu machen. Der Händler hat auch bei wiederholter Teilnahme am Fest keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Der Vereinsvorstand benennt für die einzelnen Standorte zuständige Standortleiter.

§ 3 Zahlungsfrist

Die Standortgenehmigung gilt dann als erteilt, wenn diese vom **Vereinsvorstand** bestätigt ist und die jeweiligen Stand- und Bearbeitungsgebühren sowie Mieten auf dem Konto des Vereins eingegangen sind sowie bei Händlern der Gruppen F – Imbiss sowie G - Gastronomie und Ausschank der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes vorliegt. Der Zahlungseingang hat 14 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Zahlung behält sich der Zschachwitzer Dorfmeile e.V. vor, die Zulassung nicht zu erteilen und den Standplatz weiterzugeben.

§ 4 Unterlagen

Vereine der Gruppe A haben dem Antrag eine Kopie der Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizulegen. Anbieter der Gruppe B haben dem Antrag eine Kopie des Gewerbescheines beizulegen. Andernfalls erfolgt eine Einstufung in Gruppe F. Für die Gruppen D, F und G ist dem Vertrag ein Grundriss oder ein Foto des Standes beizufügen.

3. Teil: Standgebühren

§ 5 Höhe der Standgebühren

Die Standgebühren sind wie folgt festgelegt:

Gruppe A:	Darstellendes Handwerk (ohne Verkauf), anerkannt gemeinnützige Vereine	5,00 €
Gruppe B:	Handwerk mit Verkauf aus eigener Produktion (außer Lebens- und Genussmittel), sonstige Vereine und Institutionen	10,00 €
Gruppe C:	Trödler	5,00 €
Gruppe D:	Buch- und Musikalienhändler	25,00 €
Gruppe E:	Händler und Gewerbetreibende	35,00 €
Gruppe F:	Imbiss	45,00 €
Gruppe G:	Gastronomie und Ausschank	60,00 €

Diese Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und bis 2 m Standbreite am Tag.
Für jeden weiteren angefangenen Meter 50% zuzüglich.

§ 6 Sonstige Gebühren

Eine einmalige Anschlussgebühr von 5,00 € zzgl. MwSt. für elektrischen Strom und 30,00 € Anschlussgebühr zzgl. MwSt. für Wasser werden gesondert erhoben. Zusätzlich dazu fallen verbrauchsabhängige Gebühren für Wasser und Elektroenergie an.

Bei Standzuweisung ist eine Kautions in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Selbige wird bei ordnungsgemäßem Verlassen des Standplatzes wieder ausgezahlt.

§ 7 Verhinderung

Sollte ein Händler mit gültiger Standortgenehmigung an der Teilnahme des Festes verhindert sein, hat er dies dem Veranstalter bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des Festes (Poststempel) schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Absage nach diesem Zeitpunkt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standgebühren.

4. Teil: Auf- und Abbau der Marktstände

§ 8 Zuweisung

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt an dem Standort, für welchen die Standortgenehmigung erteilt ist. Bei der Zuweisung sind dem zuständigen Standortleiter der Vertrag und der Einzahlungsbeleg vorzulegen. Diese sind den Standortleitern auf Verlangen während der gesamten Standortdauer vorzuweisen.

§ 9 Aufbau

Der Aufbau der Stände darf erst nach der Zuweisung beginnen und muss bis eine Stunde vor Standortöffnung abgeschlossen sein.

§ 10 Ausgestaltung

1. Der Standortstand soll dem Festmotto entsprechend gestaltet bzw. geschmückt werden. Die Markttreibenden sollen nach Möglichkeit in einer dem Charakter des Festes entsprechenden Kleidung auftreten. Die Benutzung eigener Beschallungsanlagen ist untersagt.
2. Werbung Dritter auf Werbeträgern (Ausschankwagen, Sonnenschirme usw.) ist ohne vorherigen gesonderten Vertrag nicht gestattet. Bei Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, marktübliche Preise bis zu 15.000,00 € zu berechnen.
3. Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firma, Ort und Händlernummer auf einer Tafel in der Größe 30x20 cm zu versehen.

§ 11 Abbau

Der Abbau der Standortstände darf nicht vor Standortschließung erfolgen. Er muss bis spätestens 22 Uhr am Tag der Veranstaltung abgeschlossen sein.

§ 12 Kfz-Nutzung

Das Befahren des Standortgeländes ist einschließlich eine Stunde vor Öffnung bis zur Schließung des jeweiligen Standortes grundsätzlich ausgeschlossen. Händler haben ihre Autos in ausgewiesenen Standortbereichen zu parken. Bei Verstößen werden die Fahrzeuge gebührenpflichtig abgeschleppt.

§ 13 Abfallentsorgung

1. Für die Entsorgung des anfallenden Abfalles ist der Händler selbst verantwortlich. Von Gastronomiebetrieben und anderen Ständen, an denen nach der Art der verkauften Waren Abfälle anfallen können, sind Behälter (Abfallsammler) aufzustellen.
2. Der Standplatz ist täglich zu reinigen. Hierdurch anfallende Kosten hat der Händler selbst zu tragen. Nach Schließung des Festes ist der Standplatz gesäubert dem Standortleiter zu übergeben. Die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen. Vor Festbeginn werden 10,00 € Reinigungspauschale beim zuständigen Standortleiter hinterlegt und erst nach ordnungsgemäßem Verlassen des Standortes zurückerstattet.
3. Wassergefährdende Abfälle, wie z.B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste, dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung (Fettabscheider). Der Nachweis über Fettsorgung ist auf Verlangen vorzuweisen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

§ 14 Brandschutz

Der Händler hat in eigener Verantwortung für die ausreichende Gewährleistung von Brandschutzeinrichtungen zu sorgen. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten. Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (TRF/ TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

§ 15 Technische Einrichtungen

1. Bei der Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Verkaufsstandes den VDE - Bestimmungen entsprechen. **Jeder Verkaufsstand, der Elektroenergie entnimmt, ist mit einem Zwischenzähler auszustatten.**
2. **Durch den Händler sind 50 m Elektrokabel entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereitzustellen.** Der Anschluss der einzelnen Stände an die zentralen Anschlussschränke erfolgt nur durch den von der Standortleitung beauftragten Elektriker.
3. **Bei Anschluss an das Wassersystem soll der Verkaufsstand mit einem Zwischenzähler ausgerüstet sein. Es ist durch den Händler 50 m Wasserschlauch mit GK-Anschluss bereitzustellen.** Der Anschluss der einzelnen Stände an die zentrale Wasserversorgung erfolgt nur durch den von der Standortleitung beauftragten Installateur.

Zschachwitzer Dorfmeile e. V.
1. Vorsitzender: Detlef Eilfeld
2. Vorsitzender: Claudia Gütter
Schatzmeister: Bianka Werker

Eingetragen:
Amtsgericht Dresden
Registergericht VR 4068
Steuer-Nr.: 203/143/01677

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto 312 013 273 9 • BLZ 850 503 00
IBAN: DE71 8505 0300 3120 1327 39
BIC: OSDDDE81XXX

5. Teil: Verkauf von Waren

§ 16 Örtlichkeiten

Der Verkauf aus Autos und Hängern ist untersagt. Der Verkauf aus entsprechend verkleideten Hängern kann genehmigt werden. Dies bedarf jedoch der schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes.

§ 17 Sortimentseinschränkungen

1. Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.
2. Der Verkauf von Getränkebüchsen und Einweg-Getränkeflaschen ist nicht gestattet. Die Händler sind verpflichtet, Getränke ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungssystemen zu verkaufen und diese nach Gebrauch zurückzunehmen. Für den Verkauf von Lebensmitteln zum Sofortverzehr sind wiederverwendbare oder kompostierbare Geschirre einzusetzen.
3. Andere als im Vertrag angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen.
4. Der Veranstalter vergibt Exklusivrechte an Sponsoren. Deshalb können z. B. Getränkemarken zum Ausschank vorgeschrieben werden. Händler verpflichten sich bei Vertragsabschluss dazu. Informationen, welche Firmen als Sponsor zu beachten sind, hat jeder Händler selbst beim Vereinsvorstand einzuholen. Es erfolgen Kontrollen des Veranstalters während des Festes.

6. Teil: Schlussvorschriften

§ 18 Geltungsdauer

Diese Festordnung gilt bis auf weiteres und verliert bei Erscheinen einer neu datierten Fassung automatisch Ihre Gültigkeit.

§ 19 Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen der Standortleiter ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung hat der Händler seinen Marktstand auf Aufforderung abzubauen. Über den Abbau des Standes entscheidet der Vereinsvorstand. Der Händler hat im Fall des Abbaus keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren und seiner Kosten.

§ 20 Vertragsstrafe

Bei Verstößen gegen die Festordnung hat der Händler dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € zu zahlen. § 10 Abs.2 bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Standortzulassung zum nächsten Vereinsfest zu versagen.

§ 21 Schiedsmann

Über Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Vereinsvorstand.

Dresden, Februar 2019

Der Vereinsvorsitzende